

Gewerbeuntersagung

Hinweise zur Vermeidung und zum Verfahren

Bei finanziellen Engpässen wird die Zahlung von Löhnen und Gehältern oftmals als vorrangige Arbeitgeberpflicht angesehen; die außerdem abzuführenden Steuern, die Beiträge an die Sozialversicherungsträger und an die Berufsgenossenschaften können dann nicht mehr zeitgleich beziehungsweise gar nicht entrichtet werden. Die Nichteinhaltung öffentlicher Pflichten kann für Gewerbetreibende die Einleitung eines **Gewerbeuntersagungsverfahrens** durch die für den Betriebssitz zuständige Ordnungsbehörde zur Folge haben, weil angenommen wird, dass das Gewerbe nicht zuverlässig ausgeübt wird.

Gründe für Unzuverlässigkeit können sein:

- Missachtung steuerrechtlicher Pflichten, zum Beispiel Steuererklärungen werden nicht oder ständig verspätet eingereicht und/oder Zahlungen an das Finanzamt werden nicht oder ständig verspätet getätigt.
- Missachtung sozialversicherungspflichtiger Pflichten, zum Beispiel Sozialversicherungsbeiträge werden nicht oder ständig verspätet abgeführt.
- Die eidesstattliche Versicherung über das Vermögen muss abgegeben werden oder es ergeht Haftbefehl zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.
- Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit einer Gewerbeausübung stehen oder Auswirkung auf eine Gewerbetätigkeit haben könnten.
- Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit fehlt, das heißt die für die (zuverlässige) Gewerbeausübung notwendigen finanziellen Mittel sind nicht vorhanden.

Verfahrenseinleitung

Als unzuverlässig im Sinne der Gewerbeordnung (GewO) gelten Gewerbetreibende, wenn sie nach dem Gesamtbild des Verhaltens nicht willens und in der Lage sind, **künftig** die im öffentlichen Interesse zu fordernde einwandfreie Führung des Gewerbes zu gewährleisten. Davon kann auch eine juristische Person wie GmbH und demzufolge deren Geschäftsführer/in betroffen sein.

Zum Schutz der Allgemeinheit und der im Betrieb Beschäftigten darf die Behörde bei Bekanntwerden von Tatsachen die Erforderlichkeit einer Untersagung der Gewerbebetätigung prüfen und in begründeten Fällen ein Untersagungsverfahren einleiten. Es besteht die Möglichkeit der Untersagung jeder gewerblichen Tätigkeit und der Tätigkeit als Geschäftsführer/in, Betriebsleiter/in oder die Untersagung bestimmter Gewerbe oder die Untersagung der Beschäftigung sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer/innen.

Betroffene werden schriftlich und ausführlich begründet durch die zuständige Ordnungsbehörde von der Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens in Kenntnis gesetzt. Innerhalb einer durch die Behörde festgesetzten Frist besteht Gelegenheit, sich zum Sachverhalt zu äußern. Weiterhin haben sie das Recht auf mündliche Verhandlung zur Sache in der Behörde.

Hinweis: Bei der Einleitung eines Untersagungsverfahrens handelt es sich noch nicht um die Untersagung der Gewerbebetätigung. Deshalb sollten Sie die Situation auf jeden Fall ernst nehmen und unbedingt reagieren – schriftlich oder mündlich!

Mitwirkung der IHK

Die IHK muss vor der Untersagung einer Gewerbeausübung durch die zuständige Ordnungsbehörde angehört werden gemäß § 35 Absatz 4 Gewerbeordnung (GewO). Die Anhörung der IHK kann unterbleiben, wenn Gefahr im Verzuge ist.

Zur Beurteilung des Sachverhaltes überlässt uns die Ordnungsbehörde die erforderlichen Unterlagen. In der Regel schreiben wir den Gewerbetreibenden an und laden zu einem persönlichen Gespräch zur Erörterung der Angelegenheit ein. Bei dem stattfindenden Gespräch sollten wir wichtige Hinweise und Informationen erhalten, die zur Beurteilung der Situation hilfreich sind und uns eine sachgerechte Stellungnahme gegenüber der Ordnungsbehörde ermöglichen. Es wird eingehend besprochen, welche Maßnahmen von Ihnen für eine mögliche Abwendung der Untersagung eingeleitet werden können und müssten. Alle Angaben werden vertraulich behandelt. Wenn ein persönliches Gespräch nicht gewünscht ist, nimmt die IHK nach Aktenlage Stellung.

Da eine Gewerbeuntersagung einen schwerwiegenden Eingriff in die persönliche Situation eines Menschen bedeutet, sollten Betroffene mit der Ordnungsbehörde und der IHK grundsätzlich Kontakt aufnehmen. Ihre Ansprechpartnerin bei der IHK Ostbrandenburg ist Monique Belitz, Telefon: 0335 56 21 1422, E-Mail: belitz@ihk-ostbrandenburg.de.

Hinweis: Wir sind in dieser schwierigen Phase für Sie da und bieten im Rahmen unserer Möglichkeiten Unterstützung an.

Mitwirkung der Betroffenen

Um Schwierigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir:

- Sorgen Sie auch bei Ihrer Abwesenheit für die Entgegennahme und Bearbeitung der Post.
- Reagieren Sie unbedingt auf Schreiben der Ordnungsbehörde, insbesondere wenn darin die Einleitung des Gewerbeuntersagungsverfahrens angekündigt wird. Sie sollten schriftlich und/ oder telefonisch innerhalb der genannten Frist mit dem Bearbeiter Kontakt aufnehmen.
- Nehmen Sie den vereinbarten Gesprächstermin wahr beziehungsweise informieren Sie den Bearbeiter, wenn Sie den Termin verschieben müssen.
- Halten Sie mit der Ordnungsbehörde getroffene Absprachen ein wie zum Beispiel die Vorlage eines Sanierungsplanes.
- Sprechen Sie mit Ihren Gläubigern (Finanzamt, Berufsgenossenschaft, Krankenkassen). Signalisieren Sie Ihren Willen zur Tilgung der Schulden und versuchen Sie, Ratenzahlungen zu vereinbaren. Ziel sollte es sein, eine für Sie erfolgreiche Lösung herbeizuführen.
- Informieren Sie zeitnah die Ordnungsbehörde sowohl über positive als auch negative Ergebnisse Ihrer Gespräche mit den Gläubigern und belegen Sie diese wenn möglich schriftlich. Werden Sie von sich aus aktiv!
- Behalten Sie den Überblick über von Ihnen abgegebene eidesstattliche Versicherungen beziehungsweise Haftbefehle zur Erzwingung der Abgabe.

Verfahrensaussetzung

Die Entscheidung über eine Untersagung trifft die Ordnungsbehörde. Ernsthafte Bemühungen (wie zum Beispiel der Abschluss gültiger Ratenzahlungsvereinbarungen mit den Gläubigern, die Vorlage eines tragfähigen Sanierungsplans) können zur Aussetzung für einen angemessenen Zeitraum oder sogar Abwendung eines Verfahrens führen.

Verfahrensende

Sollten die Bemühungen nicht ausreichend oder die Schulden angestiegen und dadurch die Ordnungsbehörde von einer gewerberechtl. Unzuverlässigkeit weiterhin ausgehen, kann ein Bescheid erlassen werden, durch den die Ausübung des Gewerbes untersagt wird. Gegen den Bescheid kann Klage vor dem Verwaltungsgericht eingereicht werden. Dies kann schriftlich erfolgen oder dort mündlich zu Protokoll gegeben werden. Im Falle der Anordnung des sofortigen Vollzugs, das heißt, dass die Gewerbetätigkeit sofort eingestellt und das Gewerbe abgemeldet werden muss, kann beim Verwaltungsgericht ein Antrag auf aufschiebende Wirkung gestellt werden.

**Hinweis: Rechtsbehelfsbelehrung und Klagefrist beachten.
Gegebenenfalls rechtlichen Rat einholen.**

Wird gegen den Bescheid keine Klage eingereicht, ist nach Ablauf der Frist die Gewerbeuntersagung rechtskräftig, sie gilt bundesweit und Betroffene sind verpflichtet, die Gewerbetätigkeit unverzüglich einzustellen und mit dem Formular zur Gewerbeabmeldung zu vollziehen. Über eine rechtskräftige Untersagung erhalten das Gewerbezentralregister, die im Untersagungsverfahren mitwirkenden Gläubiger (zum Beispiel Berufsgenossenschaft, Finanzamt, Krankenkassen) von der Ordnungsbehörde eine Mitteilung.

Frühestens nach einem Jahr (in Ausnahmefällen auch eher) kann ein Antrag auf Wiedergestattung der Ausübung der selbständigen Tätigkeit bei der Ordnungsbehörde gestellt werden. Für eine erfolgreiche Antragstellung müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Unzuverlässigkeit nicht mehr vorliegt (positive Zukunftsprognose).

Hinweis: Beachten Sie, dass - auch nach Ablauf von Jahren - bei der beabsichtigten Wiederaufnahme einer Gewerbetätigkeit ein Antrag auf Wiedergestattung der Gewerbeausübung beim Ordnungsamt gestellt werden muss.

Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Antragstellung gegeben sind, helfen wir Ihnen.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK Ostbrandenburg - nur Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.